

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 472/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Herbert W [REDACTED], C [REDACTED] [REDACTED],  
[REDACTED] E [REDACTED] Avenue, [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
P [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,  
Hannover, L [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas,  
Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Voessner

in der Sitzung vom 9. Januar 1969  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 6. Zi-  
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom  
25. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-  
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt  
der Kläger.

#### G r ü n d e :

Das Berufungsurteil geht davon aus, daß ein erstes Furun-  
kel oder eine erste Serie von Furunkeln durch die Inhaftierung  
des Klägers in einem Konzentrationslager mitverursacht worden  
ist. Aufgrund ärztlicher Gutachten ist der Berufungsrichter  
zu der Überzeugung gelangt, daß sich die schon wenige Wochen  
danach einsetzenden Geschwürserien mit der Folge einer Brust-  
wand- und Schlüsselbeineiterung und einer Bewegungseinschrän-  
kung im Schultergelenk ohne Zutun der Haftbedingungen oder  
der Lebensumstände der Emigration entwickelt haben.

Dieser tatrichterlichen Überzeugung von einem medizi-  
nischen Hochverhalt kann nicht mit Rechtsgründen begegnet  
werden. Insbesondere handelt es sich nicht um einen fortbe-  
stehenden Leidenszustand, dessen Ursachen gewechselt haben  
(RzW 1965, 171), sondern um die Entstehung eines neuen Lei-  
denszustandes, wenn nach der Auffassung der Gutachter die

N

- 3 -

erste Serie von Geschwüren innerhalb kurzer Zeit ausgeheilt war und die nächste Serie nicht mehr durch die besonderen Bedingungen der Haft oder durch die verfolgungsbedingte vorhergehende Geschwürsarkrankung beeinflusst wurde. Der Berufungsrichter hat die entscheidenden Fragen zur Ermittlung des Verfolgungszusammenhangs an den ärztlichen Sachverständigen gestellt (Nr. IV 3 des Beweisbeschlusses vom 1. Oktober 1964). Mängel der Beantwortung oder der Auslegung haben keine grundsätzliche über den vorliegenden Streitfall hinausgehende Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG).

Den Ausführungen des Berufungsurteils zum Eigentumschaden ist nichts hinzuzufügen. Die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage ist ausgetragen.

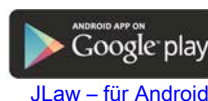
Unter solchen Umständen könnte sich die von der Beschwerde vermiste Begründung für die Nichtzulassung der Revision nur in der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts (§ 219 Abs. 2 BGG) erschöpfen.

Mai

von der Mühlen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS